



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück  
Mercatorstraße 11  
49080 Osnabrück

2/2213

H. M. M.

15.11.2013

Bearbeitet von  
Herrn Biewald

E-Mail  
Jan-Hendrik.Biewald@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2-21/31435-A 33 132700

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3311-31027-SCO A 33 Nord

Durchwahl (05 11) 30 34-01

Hannover  
12.11.2013

**Verfahren gem. § 5 UVPG für die Planung des Neubaus der A 33 von der A 1 (nördl. Osnabrück) bis A 33/B 51n (OU Belm)  
Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 UVPG unterrichtet die zuständige Behörde entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben den Träger des Vorhabens über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Nach § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
2. einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der vorliegende Untersuchungsrahmen ist das Ergebnis aus den vom Träger des Vorhabens zum Scopingtermin am 31.10.2013 präsentierten und vorab mit der Einladung zum Scopingtermin versandten Unterlagen.

Im Folgenden wird der Untersuchungsrahmen um die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen relevanten Forderungen und Hinweise aus dem Scopingtermin und den schriftlichen Stellungnahmen ergänzt:

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen ist jeweils die aktuelle Fassung der maßgeblichen Daten- und Informationsgrundlagen zu verwenden.

Bei den nachfolgend genannten Ergänzungen des Untersuchungsrahmens werden in Klammern die jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen angegeben.

**Schutzgut Mensch**

Es ist zu ermitteln und darzustellen, inwieweit durch den Bau der A 33 die Wasserversorgung der Gemeinde Belm betroffen ist (§ 6 UVPG in Verbindung mit § 50 WHG).

**Schutzgut Boden**

Es ist zu ermitteln, inwieweit durch den Bau der A 33 landwirtschaftlich genutzte Böden mit hohem Ertragspotenzial betroffen sind.

**Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

In den Unterlagen sind die Auswirkungen des Baus der A 33 auf die pauschal geschützten Landschaftsbestandteile auch unter 1 ha Flächenausdehnung zu ermitteln und darzustellen (§ 6 UVPG in Verbindung mit § 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG).

**Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen des Baus der A 33 auf die Gewässer 3. Ordnung sind zu ermitteln und darzustellen (§ 6 UVPG in Verbindung mit §§ 8, 27 und 28 WHG). Die Betrachtung der Belastung und des baubedingten Trockenfallens von Hausbrunnen ist auch auf außerhalb des Untersuchungskorridors liegende Brunnen auszudehnen, sofern Vorhabenswirkungen denkbar sind. Die Gefahr von Waldschäden durch Grundwasserentnahmen ist zu ermitteln und darzustellen.

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die vorliegenden Erkenntnisse der Stadt- und Kreisarchäologie hinsichtlich bedeutsamer archäologischer Fundstellen sind in den Unterlagen zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden die erforderlichen Prospektionen und Probebohrungen durchzuführen, sofern der Verdacht besteht, dass Bodendenkmäler existieren, die zu einem Zulassungshindernis führen könnten (§ 6 UVPG in Verbindung mit § 6 NDSchG).

Damit ist der Rahmen über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen für den Neubau der A 33 von der A 1 (nördl. Osnabrück) bis A 33/B 51n (OU Belm) zum Zeitpunkt dieses Unterrichtungsschreibens festgelegt. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt rechtliche oder fachliche Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, wären auch diese zu beachten (§ 6 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Dieses Unterrichtungsschreiben entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung (vgl. Ziffer 0.4.7 der UVPVwV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Biewald